

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Agrarhandel - Kärnten

Ein- und Ausfuhr von Nutztieren und Fleisch

Allgemeiner Überblick

Für den Handel von lebenden Nutztieren sowie von tierischen Produkten wie Fleisch mit Drittstaaten gelten sowohl bei der Einfuhr (Import) als auch bei der Ausfuhr (Export) strenge rechtliche Rahmenbedingungen sowie seuchen- und veterinärrechtliche Auflagen.

Die [Spezialistinnen und Spezialisten in den Außenwirtschaftszentren](#) beraten Sie gerne beim Markteintritt.

Wir haben für Sie einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

- [Verbringung von Tieren und tierischen Produkten innerhalb der Europäischen Union](#)
- [Ausfuhr aus Österreich in Drittstaaten](#)
- [Einfuhr aus Drittstaaten in die Europäische Union](#)
- [Übersicht der wesentlichen Rechtsgrundlagen](#)

Verbringung von Tieren und tierischen Produkten innerhalb der Europäischen Union

Der Europäische Binnenmarkt ist gekennzeichnet durch einen freien Tier- und Warenverkehr und es gelten für die Verbringung von Tieren und tierischen Produkten vereinheitlichte rechtliche Bedingungen. Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften können in jedem Mitgliedsland stattfinden.

- [Übersicht zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren und tierischen Produkten](#), Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit
Grundsätzlich müssen Betriebe aus denen Tiere verbracht werden, bzw. Schlacht- und Zerlegebetriebe registriert oder zugelassen sein.
- [Übersicht der zugelassenen Betriebe](#), Veterinärinformationssystem
Der freie Handel kann mitunter dann eingeschränkt werden, wenn veterinärrechtliche Maßnahmen aufgrund von Tierseuchen festgelegt werden, die eine Verbringung von Tieren und tierischen Produkten einschränken oder gänzlich verbieten.
- [Aktuelle Informationen zu Tierseuchen und Tierkrankheiten](#), Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit
Die Bestimmungen für den Tiertransport können auf unserer Webseite unter [Tiertransport und Tierschutz](#) abgerufen werden.

Ausfuhr aus Österreich in Drittstaaten

Die Ausfuhr (Export) von Nutztieren und Fleisch in Drittländer hängt – neben der Einhaltung der österreichischen und europäischen Vorschriften – vor allem von den Importbestimmungen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Drittlandes ab. Je nach Destination sind zahlreiche und unterschiedlich Voraussetzungen einzuhalten. Grundsätzlich gilt, dass jede Lieferung von Tieren sowie Fleisch von einem Exportzertifikat (oder auch Gesundheitsbescheinigung, Gesundheitszeugnis, Veterinärzertifikat oder Veterinärzeugnis) begleitet werden muss. Diese sind vom jeweils zuständigen Amtstierarzt vor der Versendung zu unterfertigen womit die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen garantiert wird.

Welches Exportzertifikat der Lieferung beizulegen ist, hängt vom Bestimmungsland ab. Österreich bzw. der Europäischen Union hat mit einigen Drittländern Abkommen über den Export von Tieren sowie Fleisch und tierischen Produkten getroffen. Entsprechend vereinbarte Exportzertifikate sind

zum Teil im TRACES (TRAdE Control and Expert System) verfügbar oder auf der Webseite des zuständigen Ministeriums abrufbar. Tiertransporte sowie andere veterinärbehördlich relevante Handelsbewegungen werden in diesem EDV-System erfasst.

- [Übersicht der zwischen Österreich \(oder EU\) und bestimmten Drittländern \(sortiert nach Land\) vereinbarten Exportzertifikate](#)
Zusätzlich zu den veterinärrechtlichen Anforderungen, die im Exportzertifikat festgelegt sind, ist in manchen Fällen die Zulassung/Registrierung des exportierenden Schlacht- oder Zerlegebetriebes im jeweiligen Drittland erforderlich. Das Zulassungsverfahren ist in vielen Fällen mit zeitlichem als auch finanziellem Aufwand verbunden und bedarf Inspektionen (Audits) durch die zuständige Drittlandsbehörde im österreichischen Betrieb.
- [Übersicht der Exportbetriebe die berechtigt sind in bestimmte Drittstaaten zu liefern \(sortiert nach Land\)](#)
Liegen keine vereinbarten Exportzertifikate mit der von Ihnen gewünschten Exportdestination vor, oder haben Sie spezifische Fragen zu Bestimmungen zum Export kontaktieren Sie bitte die [Spezialistinnen und Spezialisten im jeweiligen AußenwirtschaftsCenter](#).

Einfuhr aus Drittländern in die Europäische Union

Die Einfuhr von Tieren sowie tierischen Produkten unterliegt der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle sowie strengen rechtlichen Voraussetzungen.

- [Liste der österreichischen Grenzkontrollstellen](#)
- [Liste der zugelassenen Kontrollorte in der EU](#)

Die Vorschriften für die Einfuhr in die Europäische Union sind vereinheitlicht und genauestens geregelt, da innerhalb der Europäischen Union der freie Warenverkehr gilt. Das bedeutet, dass die einheitlichen Bedingungen für die Einfuhr in die der Europäischen Union zu erfüllen sind, unabhängig davon in welchem Mitgliedsstaat die Enddestination liegt. Es können zudem noch besondere Einfuhrbestimmungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie tierseuchenrechtlicher Maßnahmen in bestimmten Ländern bestehen.

Bei der Einfuhr ist grundsätzlich zuerst zu überprüfen ob das Drittland sowie das exportierende Unternehmen für die Einfuhr für das jeweilige tierische Produkt in die Europäische Union zugelassen ist.

- [Liste der Drittlandsbetriebe die für den Export in die Europäische Union zugelassen sind – sortiert nach Ländern](#)
- [Liste der Drittlandsbetriebe die für den Export in die Europäische Union zugelassen sind – sortiert nach Branchen](#)

Wenn keine Zulassung des Drittlands bzw. des Unternehmens vorliegt, so ist gegebenenfalls eine Zulassung durch die zuständige Behörde bei der Europäischen Kommission zu beantragen. Grundsätzlich unterliegen Tiere und tierische Produkte wie Fleisch und Fleischprodukte einer veterinärrechtlichen Zertifizierung. Die Lieferung ist von den erforderlichen Dokumenten wie bspw. Exportzertifikate zu begleiten und wird bei einer zugelassenen Grenzkontrollstelle von den zuständigen Veterinärbehörden bei der Einfuhr kontrolliert.

- [Basiswissen - Einfuhr von Waren in die EU](#)
- [Wichtige Informationen für Importeure – Agrarwaren und sonstige Produkte](#)

Nützliche Informationen der Europäischen Kommission zur Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten in die Europäische Union (englisch)

- [Fleisch und Fleischprodukte - Merkblatt der Europäischen Kommission mit einer Zusammenfassung der Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch und Fleischprodukten in die Europäische Union, englisch](#)
- [Fischereiprodukte - Merkblatt der Europäischen Kommission mit einer Zusammenfassung der Bedingungen für die Einfuhr von Fischereiprodukten](#)
- [Allgemeine Informationen zum Import von Lebewesen und tierischen Produkten in die Europäische Union, Europäische Kommission, englisch](#)
- [Besondere Einfuhrbestimmungen für bestimmte tierische Produkte die zusätzlich zu den allgemeinen Einfuhrbedingungen zu erfüllen sind, Zusammenfassung der Rechtsvorschriften, Europäische Kommission](#)
- [Übersicht zum Import und Handel mit Lebewesen sortiert nach Tierarten, Information der Europäischen Kommission](#)
- [Übersicht zum Import und Handel von tierischen Produkten sortiert nach Tierarten, Information der Europäischen Kommission](#)
- [Übersicht zur Einfuhr aus Drittländern in die Europäische Union inkl. Liste der zugelassenen Drittlandsbetriebe, Europäische Kommission](#)
- [Übersicht der Europäischen Rechtsgrundlagen betreffend die veterinärbehördliche Grenzkontrolle](#)

Übersicht der wesentlichen Rechtsgrundlagen

Wichtige rechtliche Grundlagen der Europäischen Union

- [Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft](#)
- [Entscheidung der Kommission mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen](#)

Wichtige rechtliche Grundlagen Österreich

- Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung (BVO 2008), Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten, sowie veterinärpolizeiliche Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren und Gegenständen
- Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2019 (VEVO 2019), Verordnung über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle von Tieren, Waren und Gegenständen
- Tiergesundheitsgesetz
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher

Stand: 20.08.2021